



IN DIESER
AUSGABE:

**RECHNUNGEN AB JULI
2006—NEUE FORMAL-
ERFORDERNISSE**

**KMU— FÖRDERUNGS-
GESETZ 2006**

**FERIENJOBS UND FA-
MILIENBEIHILFE**

**BETRUGSBEKÄMP-
FUNGSGESETZ**

**ERBEN ODER SCHEN-
KEN VON LIEGEN-
SCHAFTEN IN ZUKUNFT
TEURER**

**AUSLAUFEN DER LEHR-
LINGSFÖRDERUNG**

KONKURRENZKLAUSEL

**ÄNDERUNGEN DURCH
DAS UGB**

**KOSTENERSATZ FÜR
ÖFFENTLICHE VER-
KEHRSMITTEL**

**TIPP: GEBÜHREN
SPAREN**

Mietverträge müssen nicht
vergebührt werden wenn der
Vertrag nicht unterschrieben
wird.

Um die Rechtssicherheit zu
gewährleisten, kann man den
mündlichen Vertragsabschluss
auf Tonband oder Video fest-
halten.

Ebenso könnte zB die Anwalts-
korrespondenz als Beweis
dienen.

EDITORIAL

Endlich ist er da! Der lang ersehnte Sommer! Setzen Sie sich in ein schattiges Plätzchen und genießen Sie unsere erfrischende Broschüre! Wenn Ihnen dann trotzdem plötzlich warm wird, dann hoffentlich aufgrund der herzerwärmenden Tatsache, dass im KMU-Förderungsgesetz endlich einmal auch an Kleinunternehmer gedacht wurde, und ab 2007 für Einnahmen-Ausgaben-Rechner erfreuliche Änderungen eintreten. Sollte die Hitzewallung aber daher rühren, weil Sie u.a. erfahren, dass die schon sicher geglaubte Lehrlingsförderung von zusätzlichen Voraussetzungen abhängt oder weil Sie Bedenken haben, dass eine eventuelle Einheitswerterhöhung geplante Grundstücks- oder Gebäudeschenkungen massiv verteuern könnte, zögern Sie bitte nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen. Lassen Sie uns gemeinsam Lösungen finden, die bedrohlich schwarze Gewitterwolken vertreiben und gleich einem lauen Sommerregen Voraussetzung für ein stetiges fruchtbares Wachstum sind.



**RECHNUNGEN AB 1. JULI 2006
NEUE FORMALERFORDERNISSE**

Ab 1. Juli sind Unternehmer verpflichtet, auf Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 10.000 übersteigt, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) des Empfängers anzugeben.

Die Prüfung ob diese Bestimmung eingehalten wurde, ist vor allem für den Rechnungsempfänger wichtig, denn nur wenn sämtliche Formalerfordernisse lt. Umsatzsteuergesetz eingehalten wurden, steht ein Vorsteuerabzug zu. Im Falle einer Betriebsprüfung besteht zwar die Möglichkeit eine ordnungsgemäße Um-

satzsteuerrechnung nachzubringen, allerdings ist dies für vergangene Abrechnungsperioden oft schwierig oder gar unmöglich, wenn zB der Lieferant nicht mehr existiert.

Bitte kontrollieren Sie daher Ihre Eingangrechnungen in Zukunft auch in Hinsicht auf das Vorhandensein Ihrer eigenen UID, wenn der Rechnungsbetrag € 10.000 überschreitet.

Achtung: Die Berichtigung durch den Rechnungsempfänger ist steuerlich ungültig!

KMU-FÖRDERUNGSGESETZ 2006

Mit dem im Mai beschlossenen KMU (Klein- und Mittelunternehmen) Förderungsgesetz wurde eine für **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** sehr interessante Eigenkapitalbegünstigung geschaffen: **Ab dem Jahr 2007** kann ein Gewinnanteil von 10 % (maximal € 100.000) steuerfrei belassen werden, wenn dieser Betrag in begünstigtes Anlagevermögen investiert wird. Begünstigte Investitionen sind abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter, die eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren haben (nicht begünstigt sind PKW, Gebäude, gebrauchte WG). Außerdem hat der Gesetzgeber eine sehr **attraktive** Möglichkeit geschaffen, indem er **Wertpapiere** (Anleihen und Anleihenfonds) in den Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter aufnahm. Nachdem man gegen Jahresende den vorläufigen Gewinn schon relativ gut vorausberechnen kann, kann damit ganz legal Einkommensteuer gespart werden, indem man noch rechtzeitig in die erforderlichen Wertpapiere investiert. Die Wertpapiere können nach 4 Jahren wieder verkauft werden.

Bei nicht buchführungspflichtigen Personengesellschaften steht der

Freibetrag anteilig zu. Ausgeschlossen ist er, wenn die Beteiligung im Betriebsvermögen gehalten wird.

Leider ist das Finanzamt der Meinung, dass Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsräte und ähnliche, diese Regelung nicht anwenden können, da sie über keinen eigenen Betrieb verfügen.

Ebenfalls **ab dem Jahr 2007** wird die **Kleinunternehmergrenze auf € 30.000 erhöht**. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich hierbei um eine Nettogrenze, weshalb sich für 20%ige Umsätze die Steuerpflicht erst ab einem Umsatz in Höhe von € 36.000 und für 10%ige Umsätze erst ab € 33.000 ergibt. Eine einmalige Überschreitung bis zu einer Höhe von 15% innerhalb von 5 Jahren wird toleriert, ohne dass dadurch die Umsatzsteuerpflicht ausgelöst wird. Beachten Sie bitte, dass Sie im Falle der Inanspruchnahme der Begünstigungen für Kleinunternehmer in Ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen dürfen, sonst schulden Sie diese kraft Rechnungslegung. Anzumerken ist auch, dass Kleinunternehmer vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind.

In Zukunft wird es auch hinsichtlich des **Verlustvortrages** für den Einnahmen-Ausgaben-Rechner Verbesserungen geben. Ab 2007 können die **Verluste der letzten 3 Jahre mit zukünftigen Gewinnen ausgeglichen werden**. Vorsicht ist jedoch geboten, wenn noch alte „Anlaufverluste“ (waren bisher unbegrenzt vortragsfähig) vorhanden sind, da auch diese nach der neuen Gesetzeslage nur noch abzugsfähig sind, wenn sie aus den letzten drei Jahren stammen.

Beispiel zur neuen Steuerbegünstigung:

Gewinn	40.000
davon 10%	4.000
Investitionen	6.000
Möglicher Freibetrag	4.000
Steuerpflichtiger Gewinn	36.000

Zusätzlich zu den laufenden Abschreibungen wird die Steuerbemessungsgrundlage vermindert. In diesem Beispiel kommt es zu einer Steuerersparnis von € 1.744 (Grenzsteuersatz von 43,6% bei einem Einkommen von € 36.000)

Ferienjobs - schädlich für die Familienbeihilfe?

Grundsätzlich müssen Kinder die allgemeine Schulpflicht abgeschlossen haben, um ein Dienstverhältnis eingehen zu können. Für jene, die der allgemeinen Schulpflicht nicht unterliegen oder von ihr befreit sind, gilt das Beschäftigungsverbot bis zum 1. Juli des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden.

Die Familienbeihilfe betreffend gilt Folgendes: Kinder unter 18 Jahren haben keine Einkommensbeschränkung. Über 18-Jährige können ein Jahreseinkommen (Bruttobezug abzüglich Sozialversicherungsbeiträge, Sonderausgaben und Sonderzahlungen) von € 8.725 haben, ohne dass die Familienbeihilfe gefährdet ist.

Steuerpflichtig wird das Einkommen bei einer Bemessungsgrundlage von € 10.000. Sollte Ihr Kind unregelmäßig verdienen, und wurde Lohnsteuer abgezogen, kann diese (bei Unterschreiten der Steuergrenze) im Wege der Arbeitnehmerveranlagung zurückgefordert werden.



Betrugsbekämpfungsgesetz

Ziel des Betrugsbekämpfungsgesetzes ist es, die steuer- und zollrechtliche Betrugsbekämpfung zu unterstützen. Dadurch soll die Steuergerechtigkeit erhöht werden. Angesetzt wird vor allem im Bereich der elektronischen Datenübermittlung, der Verpflichtung der Führung von Aufzeichnungen und durch die Eingliederung der KIAB (Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung) in die Finanzämter (derzeit noch Zollämter).

Konkret sollen im **Bereich des Einkommensteuergesetzes** Steuererklärungen von Personengesellschaften ab der Veranlagung 2006 elektronisch übermittelt werden. So soll einerseits der Verwaltungsaufwand verringert werden und andererseits umfangreiche Risikoanalysen möglich sein.

Normverbrauchsabgabegesetz

Derzeit müssen die Zulassungsbehörden keine Kopie der Bescheinigung über die NOVA aufbewahren, weshalb die Überprüfung der Entrichtung der NOVA erschwert war. In Zukunft müssen die NOVA Bescheinigungen von Zulassungsbehörden aufbewahrt werden.

Bundesabgabenordnung (BAO)

Bei Betriebsprüfungen wertet die Finanz schon bisher EDV-mäßig auf Basis von Druckdateien zur Verfügung gestellte Daten über ihr Prüfprogramm „ACL“ aus. Damit können Buchhaltungsmängel nach kurzer Aufbereitungszeit der Daten festgestellt werden. Die Betriebsprüfung stellt sich dabei nur auf Basis des Buchungsjournals selbständig eine Saldenliste oder einzelne Konten zusammen und vergleicht diese mit der Buchhal-

tung. Stornos werden gesondert ausgeworfen und können analysiert werden. Umsätze zB in der Gastronomie können beispielsweise mit den Wetter-Daten der hohen Werte verglichen werden, usw. Bisher haben sich die Betriebsprüfer weitgehend auf die Buchhaltungsdaten beschränkt, obwohl auch schon die Grundaufzeichnungen EDV-mäßig zur Verfügung zu stellen waren.

In Zukunft wird die Finanz im Bereich der Führung der Bücher und Aufzeichnungen wesentlich mehr **Augenmerk auf die korrekte und vor allem nachvollziehbare EDV-mäßige Erfassung der einzelnen Geschäftsfälle** legen. So wird beispielsweise § 131 Abs, 1 Z 2 BAO folgendermaßen ergänzt: *„Die gemäß den §§ 124 und 125 zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie die ohne gesetzliche Verpflichtung geführten Bücher sind so zu führen, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln können. Die einzelnen Geschäftsvorfälle sollen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.“* Alle Informationen, die im Verarbeitungsprozess erfasst werden, sollen nicht unterdrückt oder in einer Weise verändert werden können, dass der ursprüngliche Inhalt und die erfolgte Änderung nicht mehr ersichtlich ist. Eine Protokollierung der Datenerfassung und nachträglicher Änderungen ist erforderlich. **Summenbildungen sollen nachvollziehbar** sein, wobei die Verbuchung verdichteter Zahlen den Nachweis und die leichte Überprüfbarkeit der in den verdichteten Zahlen enthaltenen Einzelbeträge erfordert. Die Fortschreibung der Summen und detaillierte Erfas-

sung der Geschäftsvorfälle soll uneingeschränkt nachweisbar sein.

Sofern Bücher geführt werden (Bilanzierer) müssen in Zukunft alle Bareingänge und Barausgänge in den Büchern oder in den Büchern zugrunde liegenden Grundaufzeichnungen täglich einzeln festgehalten werden. Insofern kann das Finanzministerium jedoch durch eine Verordnung Erleichterungen vorsehen.

Die Änderungen treten mit 1.1.2007 in Kraft.

Sollten Sie nunmehr Fragen oder Zweifel haben, ob die Führung Ihrer Aufzeichnungen oder Bücher den gesetzlichen Vorschriften entspricht, beraten wir Sie selbstverständlich gerne.

Zollrechts-Durchführungsgesetz

Das Institut der Bargeldkontrolle ist bereits in Geltung. Nunmehr ist durch die EU-Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 für die Überwachung von Bargeld ab einem Betrag von **€ 10.000** eine Regelung geschaffen worden, die **ab dem 15. Juni 2007** anzuwenden ist. Barmittel, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, sollen in Zukunft überwacht werden. **Reisende haben diese mündlich oder schriftlich anzumelden.** Bei Verstoß haben die Zollbehörden die Daten an die zuständige Strafverfolgungsbehörde, an die Geldwäschemeldestelle und an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung weiter zu geben, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.



ERBEN ODER SCHENKEN VON LIEGENSCHAFTEN IN ZUKUNFT TEURER ?

Wenn Sie nach aktueller Rechtslage ein Grundstück erben oder geschenkt bekommen, wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom dreifachen Einheitswert bemessen. Der Einheitswert erreicht in der Regel nur einen Bruchteil vom tatsächlichen Verkehrswert. Übertragungen von Grundstücken im Erb- oder Schenkungswege sind damit derzeit sehr günstig vor allem auch im Verhältnis zu anderem Vermögen. Der Verfassungsgerichtshof prüft derzeit, ob die Basis des dreifachen Einheitswertes nicht zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Unterbewertung führt.

Es wird erwartet, dass der VfGH die Bestimmung über die Bemessungsgrundlage des dreifachen Einheitswertes aufhebt.

Dann wäre als Bemessungsgrundlage der Verkehrswert heranzuziehen, wenn nicht der

Gesetzgeber eine Neuregelung bestimmt.

Denkbar wäre in Anlehnung an Deutschland die Einführung eines maßgeblichen Freibetrages in Höhe von rd. € 500.000.

Aber auch die gänzliche Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer, was immer wieder ein Diskussionspunkt war, wäre möglich.

Es sollte daher eventuell überlegt werden, geplante Liegenschaftsübertragungen vorzuverlagern um sich die niedrige Bemessungsgrundlage zu sichern.

Allerdings könnte man auch damit spekulieren, dass gerade in Wahlkampfzeiten die aufkommensmäßig unbeachtliche Erbschafts- und Schenkungssteuer endgültig abgeschafft wird, was zusätzlich den Vorteil hätte, dass ein standortpolitisches Signal in Richtung Hochsteuerländer der EU gesetzt würde.

KONKURRENZKLAUSEL IN DIENSTVERTRÄGEN NUR NOCH EINGESCHRÄNKT MÖGLICH

Um den Dienstnehmer für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit bei Konkurrenzunternehmen zu beschränken, mussten im Dienstvertrag schon bisher folgende Punkte vereinbart werden:

- Der Dienstnehmer darf im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages nicht minderjährig sein
- Die Beschränkung darf sich nur auf die Tätigkeit des Dienstnehmers im Geschäftszweig des Dienstgebers beziehen und den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigen
- Die Beschränkung darf keine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Arbeitnehmers enthalten

Seit März dieses Jahres muss aber noch eine Bedingung erfüllt sein: Das für das letzte Monat des Dienstverhältnisses gebührende Entgelt muss das 17-fache der täglichen ASVG Höchstbeitragsgrundlage übersteigen, was für heuer bedeutet, dass eine Konkurrenzklausele für neu abgeschlossene Dienstverträge unwirksam ist, wenn der Arbeitnehmer zuletzt nicht mehr als € 2.125 (brutto) verdient.

Außerdem ist die Klausel unwirksam, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis auflöst oder einen begründeten Anlass zum vorzeitigen Austritt gibt. Alte, vor dem 17. März 2006, abgeschlossene Vereinbarungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern sie nach der damaligen Rechtsprechung zulässig waren.

Auslaufen der Lehrlingsförderung (Blum-Bonus)

Die im Herbst letzten Jahres eingeführte Lehrlingsförderung, bei der zusätzlich eingestellte Lehrlinge im ersten Lehrjahr mit monatlich € 400, im zweiten Lehrjahr mit monatlich € 200 und im dritten Lehrjahr mit monatlich € 100 gefördert werden läuft **per 31.8.2006** aus. (Auf politischer Ebene gibt es Überlegungen ob dieser Termin nicht doch noch verlängert werden sollte)

Zusätzlich gilt für alle Lehrverhältnisse, die zwischen 30.6. und 31.8.2006 eingegangen werden, der 31.12.2006 als weiterer Stichtagstermin.

Es muss also nicht nur geprüft werden, ob gegenüber dem 31.12.2004 ein zusätzlicher Lehrplatz geschaffen wurde, sondern auch ob zum 31.12.2006 diese Zusätzlichkeit noch gegeben ist. Damit sollen lt. AMS vorgezogene Einstellungen von Lehrlingen, die als Ersatz für ausgelernte Lehrlinge dienen, verhindert werden. Da diese Voraussetzung frühestens mit Beginn des Jahres 2007 überprüft werden kann, kommen die Förderungen der ab Juli d.J. eingestellten Lehrlinge auch erst dann zur Auszahlung.

Die **Lehrlingsprämie**, die vom Finanzamt in Höhe von € 1.000 pro Jahr und Lehrling ausbezahlt wird, **besteht** aber unabhängig von obigen Änderungen **weiter!**

STRUKTURANPASSUNGSGESETZ 2006 ÄNDERUNGEN DURCH DAS UGB

Durch das mit 1.1.2007 in Kraft tretende UGB (Unternehmensgesetzbuch) hat sich im Bereich des Steuerrechts u.a. einiger legislativer Anpassungsbedarf ergeben. So werden beispielsweise „protokollierte Gewerbetreibende“ zu „rechnungslegungspflichtigen Gewerbetreibenden“ oder „Handelsgesellschaften“ zu „Gesellschaften“ oder „Handelsgewerbe“ zu „Unternehmen“.

Weiters sind durch das StruktAnpG in Verbindung mit dem UGB Gewerbetreibende in Zukunft bei zweimaligem Überschreiten der nunmehr im neuen UGB festgelegten Umsatzgrenze in Höhe von € 400.000 ab dem zweitfolgenden Jahr rechnungsle-

gungspflichtig (das heißt es ist gem. § 5 EStG zu bilanzieren). Wird die Umsatzgrenze um mehr als 50% überschritten (€ 600.000) so tritt die Buchführungspflicht bereits im nächstfolgenden Geschäftsjahr ein. Eine Eintragung ins Firmenbuch ist nicht erforderlich. Zu den Umsätzen gehören nur typische Erlöse. Nicht davon erfasst sind: Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge. Für Unternehmer, die vor dem 1.1.2007 nicht rechnungslegungspflichtig waren, kann aufgrund einer Übergangsregelung die Rechnungslegungspflicht frühestens mit 2010 einsetzen. Selbstverständlich können weiterhin

freiwillig Bücher geführt werden.

Ferner werden kleine GmbH & Co KEGs mit Einkünften aus Gewerbebetrieb, die bisher ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelten, in Zukunft rechnungslegungspflichtig und damit § 5 Ermittler.

Beachten Sie bitte, dass es im Falle des Eintrittes in die Gewinnermittlung nach dem UGB bzw. nach § 5 Einkommenssteuergesetz zur steuerneutralen Aufwertung/Abwertung von Grund und Boden auf den höheren/niedrigeren Teilwert kommt. Erfreulicherweise unterbleibt hierbei die Beachtung der zehnjährigen Spekulationsfrist.

KOSTENERSATZ FÜR ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Ersetzt eine Firma den Arbeitnehmern die Kosten eines Massenbeförderungsmittels für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, so ist dieser Ersatz nicht sozialversicherungspflichtig. Allerdings gilt dies nur für den Ersatz der tatsäch-

lich angefallenen Kosten, das heißt, das bei eventuellen Prüfungen die Belege vorgelegt werden müssen. Lohnsteuermäßig sind diese Kostenersätze allerdings in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Aktuelle Zinssätze ab 27. April 2006:

Basiszinssatz	1,97 %
Stundungszinsen	6,47 %
Aussetzungszinsen	3,97 %
Anspruchszinsen	3,97 %

DSW DATEN- UND STEUERSERVICE WIRTSCHAFTSTREUHANDGESMBH

Fridrich-Allee 1a
8600 Bruck/Mur

Telefon:+43(3862)51832-0

Fax: +43(3862)51832-33

E-Mail: office@meinsteuerberater.at

Impressum:

DSW-News ist die Klientenzeitschrift der DSW Daten- und Steuerservice Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H.

Wir weisen darauf hin, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen.

**DIE STEUERBERATUNGSKANZLEI
MIT DEM PERSÖNLICHEN SERVICE**